

Soll man jetzt VW verklagen?

Bayern will von VW Schadensersatz für erlittene Kursverluste. Auch Privatanleger können klagen. Der Aufwand ist groß. *Von Thomas Klemm*

Es lässt sich nicht ermesen, wie sehr die Art und Weise, wie der Freistaat Bayern seine Schadensersatzklage gegen Volkswagen angekündigt hat, in der Wolfsburger VW-Zentrale für Unruhe gesorgt hat. Eines aber ist sicher nach dem Auftritt des bayerischen Finanzministers Markus Söder (CSU) am vergangenen Dienstag: Privatanleger in ganz Deutschland sind aufgeschreckt. Immer mehr Inhaber von VW-Vorzugsaktien wollen den Automobilhersteller für Kursverluste zur Verantwortung ziehen, die sie aufgrund des Abgas-Skandals vom September 2015 erlitten haben. Allein bei der Rechtsanwaltskanzlei Tilp, die VW im Auftrag von rund 1600 Investoren schon im vergangenen Oktober auf Schadensersatz verklagt hat, melden sich tagtäglich Dutzende von neuen geschädigten Anlegern. Bayerns Vorgehen sei eine „echte Schützenhilfe“, sagt Rechtsanwalt Andreas Tilp. „Wenn selbst der Freistaat sagt, es droht eine Verjährung, dann versteht das auch der letzte Kleinanleger.“

Die Zeit läuft für alle Aktionäre. Sie können sich entweder für ein Musterverfahren anmelden und darauf warten, bis es vom Oberlandesgericht Braunschweig eröffnet wird. Oder aber sie klagen selbst gegen VW auf Schadensersatz. Wie ein Anleger vorgeht, sollte er auch von der Höhe seiner Verluste abhängig machen,

raten Anwälte. Eine Anmeldung zum Musterverfahren kostet rund 400 Euro, eine Klage wird deutlich teurer. Schon in erster Instanz fallen Anwalts- und Gerichtskosten von mehr als 2000 Euro an.

Wer nicht bis Mitte September aktiv wird, läuft indes Gefahr, dass seine Ansprüche verjähren. Denn am 18. September 2015 begann der Abgas-Skandal, als die amerikanische Umweltbehörde EPA Manipulationen an VW-Dieselmotoren öffentlich machte. Kläger und ihre Anwälte gehen davon aus, dass VW lange vor diesem Datum von den Schummeleien gewusst hat. Entsprechend hätte der Autobauer die Anleger sogleich darüber informieren müssen. Weil VW verzögert reagierte, machen Anleger Schadensersatz wegen verspäteter Ad-hoc-Mitteilung und erlittener Kursverluste geltend.

Der Freistaat Bayern beeilt sich, eine Klage beim Landgericht Braunschweig

einzureichen. Der bayerische Pensionsfonds hält 58 000 Vorzugsaktien; weil diese zwischenzeitlich rund 40 Prozent an Wert verloren, gehen die Bayern von Verlusten von bis zu 700 000 Euro aus. Wie Söders Finanzministerium auf die Summe kommt, ist noch nicht ersichtlich. Jene Rechtsanwaltskanzleien, die verschiedene Kläger vertreten, haben jedoch den sogenannten Kursdifferenzschaden schon auf den letzten Cent genau berechnet.

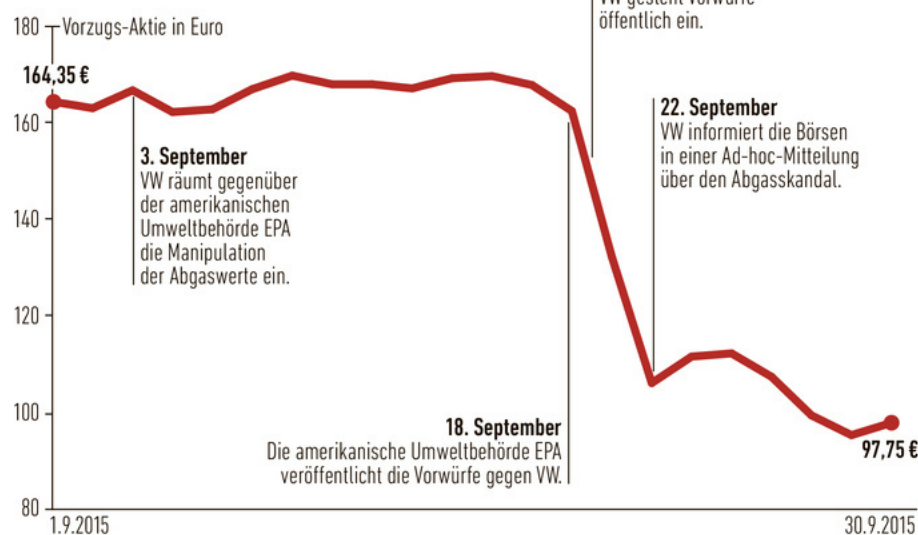
Bei der Berechnung kommt es für Anwalt Tilp und seine Kläger auf jene Tage an, an denen die Abgasmanipulation durchsickerte. Im Detail bedeutet dies Folgendes: Die EPA ging am Freitag, den 18. September, an die Öffentlichkeit. Volkswagen räumte dann am 20. September, einem Sonntag, Manipulationen an Dieselfahrzeugen und damit einen Verstoß gegen amerikanische Umweltgesetze ein. Erst am Dienstag, den 22. September,

veröffentlichte der VW-Konzern eine Ad-hoc-Mitteilung, dass er Unregelmäßigkeiten untersuche und 6,5 Milliarden Euro zurückstelle. Doch schon in den Handelstagen davor hatten die Aktienkurse arg gelitten. Den Kursdifferenzschaden für die Kläger berechnet Tilp daher so: Er vergleicht den Schlusskurs der VW-Aktien am Tag vor dem Bekanntwerden der Vorwürfe mit dem Schlusskurs am jenem Dienstag, als die Ad-hoc-Mitteilung herauskam. Im Ergebnis bedeutet das: Inhabern von Stammaktien ist in jenem Zeitraum ein Schaden von 56,20 Euro je Aktie entstanden, die Besitzer der Vorzugsaktie mussten gar einen Verlust von 61,80 Euro je Aktie hinnehmen. Das sei eine „konservative Analyse“, sagt Tilp.

Die Volkswagen Investoren Stiftung, die Anleger aus 26 Ländern mit einem Investitionsvolumen von 13 Milliarden Euro vertritt, kommt zu einem anderen Ergebnis. Die Stiftung berechnet den Schadensersatz, indem sie den Durchschnittskurs der VW-Aktien jeweils in den zehn Tagen vor und nach dem Bekanntwerden der Abgasmanipulation miteinander vergleicht. Demnach hatten die Anleger einen Kursdifferenzschaden von 65,70 Euro je Vorzugsaktie und 56,79 Euro je Stammaktie. Man sei weiter bestrebt, mit VW einen „vernünftigen Vergleich“ zu suchen, sagt Eric Breiteneder, juristischer Vertreter der Stiftung in Europa. Dass der Konzern eine Einigung ablehne, zeigt laut Breiteneder, „wie VW das Auto gegen die Wand fährt“.

Derzeit sind Klageforderungen in Höhe von 4,3 Milliarden Euro bei Gericht eingegangen. Da noch viele private und institutionelle Anleger eine Klage vorbereiten, dürfte die Summe bis Mitte September deutlich steigen. Eingeweichte gehen von Schadensersatzforderungen gegenüber VW von 10 Milliarden Euro aus.

Die VW-Aktie im September 2015



Quellen: Bloomberg; F.A.Z. / F.A.Z.-Grafik fbr.